



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 10. Dezember 2021

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Nutzungsbewilligung für den Platz unter dem Rathaus

Die Standeskommission ist damit einverstanden, dass an der Fasnacht 2022 unter den Rathausbögen erneut eine Bar betrieben wird. Sie hat dem Squashclub Appenzell die Benützung des Platzes unter den Rathausbögen für den Betrieb einer Fasnachtsbar vom 23. bis 27. Februar 2022 unter Auflagen bewilligt. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass die dazumal geltenden Corona-Massnahmen die Durchführung der Fasnacht und des Barbetriebs erlauben.

Genehmigung von Leistungsvereinbarungen

Die Standeskommission hat den Abschluss verschiedener Leistungsvereinbarungen mit externen Organisationen genehmigt. Es handelt sich um Verlängerungen und geringfügige Anpassungen bisheriger Vereinbarungen.

Bei der mit dem Spitex-Verein Appenzell I.Rh. seit 2012 bestehenden Leistungsvereinbarung werden in zwei separaten Anhängen die Regelungen über die Restkostenfinanzierung und die Entschädigung für die Mütter- und Väterberatung für die nächsten beiden Jahre neu festgelegt. Die Tarife 2022/2023 sind analog zu der seit 2018 verfolgten Praxis festgelegt worden.

Der Verein OSAB führt für den Kanton seit 2018 die Ombudsstelle Alter und Behinderung. Die Leistungsvereinbarung läuft Ende 2021 aus. Die Standeskommission hat mit dem Verein für die Jahre 2022 und 2023 eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Diese entspricht inhaltlich der bisherigen Vereinbarung.

Seit 2014 besteht eine Programmvereinbarung des Kantons mit dem Bund über das kantonale Integrationsprogramm in Appenzell I.Rh. In den letzten Jahren sind als neue Programmteile der Diskriminierungsschutz und die Beratung von Opfern von Diskriminierung und Rassismus hinzugekommen. Deren Umsetzung hat der Kanton mit einer Leistungsvereinbarung an das HEKS, Hilfswerk der evangelischen Kirchen Schweiz, übertragen. Diese Leistungsvereinbarung ist für die kommenden zwei Jahre verlängert worden.

Gleichzeitig hat der Kanton das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) für die Jahre 2022 und 2023 verlängert. Das Programm wird je zur Hälfte durch den Bund und den Kanton finanziert.

Stärkere Zusammenarbeit bei der Bewährungshilfe

Gemäss einer seit Juli 2020 geltenden neuen Regelung im Strafgesetzbuch können gewaltausübende Personen zum Besuch eines Lernprogramms gegen Gewalt verpflichtet werden. Für

den Kanton Appenzell I.Rh. wäre es wirtschaftlich gesehen nicht sinnvoll, ein eigenes Programm aufzubauen. Die Ständekommission hat deshalb beschlossen, für den Zugang zu den Lehrprogrammen die im Bereich der Bewährungshilfe bereits bestehende Zusammenarbeit mit dem Kanton St.Gallen zu erweitern. Personen aus Appenzell I.Rh. können künftig dem Programm in St.Gallen zugewiesen werden.

Departementszuteilung des Bereichs Jagd und Fischerei

Die Ständekommission hat sich im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Überprüfung der Organisation des Jagdwesens mit der Grundsatzfrage der Departementszuteilung der Jagd und der Fischerei befasst. Auf der Grundlage von vertieften Abklärungen und Vergleichen mit den Strukturen in anderen Kantonen hat sie beschlossen, die beiden Bereiche beim Bau- und Umweltdepartement zu belassen.

Nach den im Frühjahr aufgetauchten Vorwürfen gegen die Jagdverwaltung des Kantons Appenzell I.Rh. wurde ein externes Gutachten eingeholt, das auch Hinweise und Empfehlungen zur Organisation enthält. Im Nachgang dazu beauftragte die Ständekommission eine interne Projektgruppe mit der Abklärung der Organisation des Jagd- und Fischereiwesens im Kanton. Nach der Durchführung verschiedener Abklärungen und Vergleiche mit der Jagd- und Fischereiorganisation in anderen Kantonen hat die Projektgruppe in einem ersten Schritt einen Antrag zur Departementszuteilung der beiden Ressorts gestellt. Zur Diskussion standen eine Zuteilung zum Land- und Forstwirtschaftsdepartement oder ein Verbleiben im Bau- und Umweltdepartement.

Die Ständekommission hat die Vor- und Nachteile der beiden möglichen Zuteilungen abgewogen. Für eine Zuteilung zum Land- und Forstwirtschaftsdepartement sprach, dass zusammen mit dem dort bestehenden Fachbereich Natur und Landschaft ein Amt für Natur und Wild entstehen könnte, das hinsichtlich der bestehenden und künftigen Herausforderungen im Naturbereich eine gute Struktur mit grossem Synergiepotenzial bieten würde. Gegen eine solche Zuweisung sprach insbesondere der Umstand, dass die Jagd und Fischerei organisatorisch zusammenbleiben sollen und die Fischerei sehr eng mit Aufgaben des Amtes für Umwelt, das idealerweise zum Bau- und Umweltdepartement gehört, zusammenhängt. Bei einer Zuteilung zur Land- und Forstwirtschaft würde zudem die Interessenabwägung zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen im Departement erschwert, was zu Schwierigkeiten führen könnte. Nach einer eingehenden Diskussion hat die Ständekommission den Grundsatzbeschluss gefasst, die Jagd und Fischerei beim Bau- und Umweltdepartement zu belassen. Das Departement hat nun den Auftrag, die organisatorischen Festlegungen für die Jagd und Fischerei auszuarbeiten, damit der Bereich zukunftsgerichtet aufgestellt werden kann. Die Ständekommission wird dann über die Neuorganisation des Jagd- und Fischereibereichs entscheiden.

Revision der Verordnung zum Register über die Gesundheitsfachpersonen NAREG

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat die Verordnung zum Register über die Gesundheitsfachpersonen NAREG vom 22. Oktober 2015 einer Revision unterzogen. Die geänderte Verordnung gilt ab dem 1. Februar 2022.

Im Bereich der Gesundheitsberufe bestehen verschiedene Register, die alle der Information und dem Schutz der Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen sowie insbesondere auch der Vereinfachung der Abläufe bei der Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen in den Kantonen dienen. So bestehen auf der Bundesebene das Gesundheitsberuferegister, das Medizinalberuferegister und das Psychologieberuferegister. Parallel dazu gibt es auf interkantonaler Ebene das Nationale Register der Gesundheitsberufe

NAREG, welches auf der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 basiert. Den Betrieb und den Inhalt des NAREG regelt die vom Vorstand der GDK beschlossene Verordnung zum Register über die Gesundheitsfachpersonen NAREG (NAREG-VO) vom 22. Oktober 2015.

Während die drei auf Bundesebene geregelten Register ähnlich strukturiert und inhaltlich weitgehend analog ausgestaltet sind, weichen die bisher in der NAREG-VO geregelten Datenlieferungs- und Dateneintragungspflichten der Kantone in verschiedenen Punkten von den Bundeslösungen ab. Der Vorstand der GDK hat daher am 21. Oktober 2021 beschlossen, die NAREG-VO in verschiedenen Punkten der Registerverordnungen für die Bundesregister anzugleichen. Die Verfahrensabläufe werden damit vereinfacht und Doppelspurigkeiten vermieden. Die Änderung der NAREG-VO tritt auf den 1. Februar 2022 in Kraft.

Beitrag an Trockenmauer

Der Kanton unterstützt die Arbeiten zur Sanierung einer als Schutzobjekt aufgelisteten Trockenmauer im Bezirk Rüte mit einem Beitrag.

Der Eigentümer eines in der Moorlandschaft Fähnerenspitz gelegenen Grundstücks plant die Sanierung eines Teils einer auf seiner Liegenschaft bestehenden Trockenmauer. Die Mauer ist in der Zonenplanung als Schutzobjekt erfasst.

Der Kanton Appenzell I.Rh hat mit dem Bund die Programmvereinbarung Landschaft abgeschlossen. Gemäss dieser leistet der Bund an die Kosten für die Sanierung von Trockenmauern in Moorlandschaften von nationaler Bedeutung einen Beitrag von 55%. Der Bezirksrat Rüte hat bereits einen Beitrag von 10% zugesagt. Die Ständeskommission hat nun auch den Kantonsbeitrag von 10% bewilligt.

Erleichterte Einbürgerung

Der Bund hat Daniel Mützelburg, geboren am 11. März 1979, deutscher Staatsangehöriger, Ehemann der Beatrice Mützelburg geborene Rempfler, von Appenzell, wohnhaft in Weinfelden TG, erleichtert eingebürgert. Damit hat Daniel Mützelburg das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Schweizerbürgerrecht erhalten.

Gewässerraumfestlegung bei kleinen und eingedolten Gewässern

Auf den Landeskarten im Massstab 1:25'000 nicht eingezeichnete Gewässer gelten im Rahmen der Ausscheidung des Gewässerraums als sehr kleine Gewässer. Bei solchen und auch bei eingedolten Gewässern kann auf die Festlegung von Gewässerräumen verzichtet werden. Dies gilt aber nur, wenn dem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Die öffentlich aufgelegte Gewässerraumfestlegung im Bezirk Oberegg wurde von einer Naturschutzorganisation mit Einsprache angefochten. Darin wurde kritisiert, dass bei Bächen, die auf der 1:25'000er-Karte nicht eingezeichnet sind, auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde. Das Bau- und Umweltsdepartement lehnte die Einsprache ab, wogegen die Einsprecherin Rekurs bei der Ständeskommission erhob.

Im Hauptpunkt stützte die Ständeskommission die Haltung des Departements. Gewässer, die nicht auf den Landeskarten im Massstab 1:25'000 ersichtlich sind, dürfen als sehr kleine Gewässer bezeichnet werden. Bei solchen Gewässern ist ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums möglich. Der Verzicht setzt aber voraus, dass eine Interessenabwägung vorgenommen wird. Es ist namentlich zu prüfen, ob die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung gewährleistet sind. Allerdings werden solche Interessen im Falle von Kleinstgewässern nur in Ausnahmefällen eine erhebliche Rolle spielen.

So dürfte beispielsweise der Hochwasserschutz im Falle von sehr kleinen Gewässern nur bei ganz besonderen örtlichen Verhältnissen von Bedeutung sein. Gleiches gilt für die weiteren Prüfpunkte. Man kann sich also bei der Klärung der Interessenlage auf besondere Situationen beschränken. Mangels besonderer Umstände kann man sich auf die Feststellung beschränken, dass keine Anzeichen für eine Gefährdung ersichtlich sind. Die Prüfung darf aber nicht vollständig weggelassen werden. Da den Akten der Vorinstanz für die Kleinstgewässer keine Interessenabwägung zu entnehmen war, musste das Verfahren zur Neubeurteilung an das Bau- und Umweltdepartement zurückgegeben werden.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch